

Energie-Control Austria für die
Regulierung der Elektrizitäts- und
Erdgaswirtschaft

Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Ing. Karl Pirtzkall
Zentrale
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt
T +43 (0)5 0525-1430
F +43 (0)5 0525-1459
E office@kelagnetz.at
www.kelagnetz.at

15. November 2012

Stellungnahme zum Entwurf der Systemnutzungsentgelte-VO 2012 – Novelle 2013 - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit E-Mail vom 25.10.2012 wurden wir über den Entwurf der Systemnutzungsentgelte-VO 2012 – Novelle 2013 und die diesbezügliche Begutachtungsfrist bis 15. November 2012 informiert.

Dazu nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung:

1.) Erlöse aus Netznutzungsentgelten

Laut E-Mail der E-Control vom [REDACTED] (siehe Beilage) ist für 2013 eine Jahresnettozahlung von [REDACTED] 110-kV-Pauschale berücksichtigt. Dem entgegen ist laut vorliegendem VO-Entwurf für 2013 jedoch eine höhere Jahresnettozahlung von [REDACTED] der KELAG Netz GmbH an Austrian Power Grid GmbH zu leisten. Wir ersuchen daher den Differenzbetrag von [REDACTED] zusätzlich im VO-Entwurf, in den Tarifen für Netznutzung zu berücksichtigen.

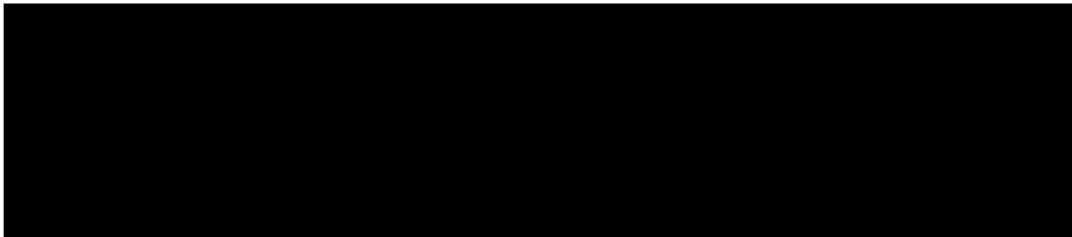
KELAG Netz GmbH
Arnulfplatz 2
Postfach 200
9020 Klagenfurt
Österreich

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Herbert Fuchs

FN 246961 d
Firmenbuchgericht:
Landesgericht Klagenfurt
Gerichtsstand Klagenfurt
UID-Nr.: ATU 57967588
DVR-Nr.: 2111037

Bankverbindung:
Unicredit Bank Austria AG
BLZ: 12000
Konto-Nr.: 52852 050 008
BIC/SWIFT: BKAUATWW
IBAN:
AT10 1200 0528 5205 0008

In diesem Zusammenhang haben wir um Beibehaltung des unsererseits übermittelten Vorschlages [REDACTED] bzw. um weitere fachliche Diskussion gebeten.



Wir übermitteln anbei einen entsprechend angepassten Tarifierungsvorschlag und ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.

Weiters verweisen wir zusätzlich auf die Stellungnahme von Österreichs Energie im Anhang, in welcher angemerkt ist, dass entsprechend § 51. (1) EIWOG 2010, Bestimmung der Systemnutzungsentgelte, das Systemnutzungsentgelt „dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Kostenorientierung und weitest gehenden Verursachungsgerechtigkeit“ zu entsprechen hat. Dazu ist es notwendig, dass mit einer sofortigen Anpassung der Tarifstruktur hin zu einer stärkeren Gewichtung der Grund- und Leistungskomponente begonnen wird. Dieser Umstand ist in der jetzigen Netztarifstruktur nicht ausreichend abgebildet. Daher haben wir in unserm o.a. Tarifierungsvorschlag in einem ersten Schritt mit der entsprechenden Anpassung der Leistungspauschale auf NE7 begonnen. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.

3.) Verrechnung der Entgelte §12 (1)

Im VO-Entwurf sind Verkürzungen der Fristen für die Rechnungslegung von acht auf sechs Wochen und für die Übermittlung an den Lieferanten von vier auf drei Wochen vorgesehen.

Die KELAG Netz GmbH ist grundsätzlich bemüht die Rechnungslegung an seine Vertragspartner so schnell wie möglich durchführen. Die Zählerstandsermittlung ist aber nicht der einzige Parameter für die Abrechnung, sondern es müssen auch die geleisteten Zahlungen des Kunden berücksichtigt werden. Diese sind an fixe Termine gebunden. Erst wenn die letzte Teilzahlung des Kunden für die laufende Periode eingegangen ist, kann die Abrechnung durchgeführt werden. Dies ist auch im Interesse des Kunden.

Vorschlag für Änderung:

„§ 12. (1) Die Rechnungslegung hat spätestens drei Wochen nachdem alle Parameter für die Abrechnung vorhanden sind zu erfolgen. Dabei handelt es sich insbesondere um die für die Abrechnungsperiode relevante Zählerstandsermittlung sowie die Verbuchung der für die Abrechnungsperiode relevanten Teilzahlungsbeträge. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu

~~übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.~~
Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.

Darüber hinaus verweisen wir auf die diesbezügliche Stellungnahme von Österreichs Energie im Anhang und ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

KELAG Netz GmbH



Dipl.-Ing. Herbert Fuchs



Prok. Dipl.-Ing. Dr. Reinhard Draxler

